Lörrach

Natura 2000-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan

„Untertüllingen“

in Lörrach

bhmp

Natura 2000-Vorprüfung zum Bebauungsplan „Untertüllingen“, Lörrach

Projekt-Nr.

25089

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften, A. Schneider

Interne Prüfung: MRE, 07.11.2025

Datum

19.12.2025

bhmp

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-von-Stephan-Straße 25

79100 Freiburg

+49 761-766969-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Untertüllingen“, Lörrach	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8311341 8311441	Gebietsname(n) Tüllinger Berg und Tongrube Rümmingen Tüllinger Berg und Gleusen
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadtverwaltung Lörrach Fachbereich Stadtplanung Luisenstr. 16 79539 Lörrach	Telefon / Fax / E-Mail v.dimarco@loerrach.de 07621-415-540
1.4	Gemeinde	Lörrach	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Landkreis Lörrach, Fachbereich Baurecht	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Landkreis Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Für den Bereich Untertüllingen hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach jeweils mit Beschluss vom 19.09.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplans und einer zugehörigen Veränderungssperre beschlossen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurde das Plangebiet und damit auch das Untersuchungsgebiet für die Natura 2000-Vorprüfung gegenüber dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses geringfügig angepasst. Es umfasst eine Fläche von ca. 6,5 Hektar (siehe Abb. 1 im Anhang). Aufgrund der städtebaulichen Struktur und der planungsrechtlichen Situation haben sich während des Planungsprozesses zwei grundsätzliche Teilbereiche ergeben: Teil A und Teil B (siehe Abb. 2 im Anhang). Der Teilbereich A umfasst den historischen Ortskern, der planungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet ist. Da für Teil A bislang keine planungsrechtlich gesicherten Regelungen bestehen, ist zum Schutz des Ortskerns beabsichtigt, den Be-bauungsplan zunächst auf diesen Teil zu beschränken. Ziele der Planung sind dabei vor allem der Erhalt und der Schutz des typischen Ortsbildcharakters, der architektonischen und kulturhistorischen Merkmale sowie die Berücksichtigung des Landschafts-schutzgebietes. Die Planung sieht keine Nachverdichtung, sondern lediglich die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen und gestalterische Festsetzungen vor. Für den Bereich des historischen Ortskerns wird keine über die im Bestand nach § 34 BauGB bereits rechtlich zulässige hinausgehende Bebauung des Gebiets zugelassen. Es erfolgt vielmehr eine Einschränkung über geregelte Baufenstern. Der Teilbereich B umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans "Untertüllingen - Südlicher Teil". Für den südlichen Bereich gilt der bestehende Bebauungsplan vorerst unverändert, sodass in diesem Bereich keine baurechtliche Veränderung stattfindet.	

	Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich im Norden kleinräumig auf einer Fläche von rd. 120 m² mit dem o. g. FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet sowie im Nordosten und Südwesten auf einer Fläche von je rd. 20 m² mit dem o. g. Vogelschutzgebiet. Darüber hinaus verlaufen die Grenzen der Schutzgebiete direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet (siehe Abb. 3 im Anhang). ☐ weitere Ausführungen:

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge so weit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
bhm Planungsgesellschaft mbH	07251-98198-0	07251-98198-29
Heinrich-Hertz-Straße 9		
76646 Bruchsal	e-mail *	
Deutschland	info@bhmp.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

07.11.2025

i. A.

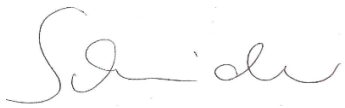

Datum Unterschrift

Eingangsstempel

Naturschutzbehörde

(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de „Formblätter Natura 2000“

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

Anmerkung:

Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich im Norden kleinräumig auf einer Fläche von rd. 120 m² mit dem o. g. FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet sowie im Nordosten und Südwesten des Gebiets auf einer Fläche von je rd. 20 m² mit dem o. g. Vogelschutzgebiet.

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

_____

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Im FFH-Gebiet Nr. 8311341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmingen“ sind folgende **Lebensraumtypen (LRT)** nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden: (Datenquelle: MaP vom 18.08.2011)		
6212 – Kalk-Magerrasen 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen	Die genannten FFH-Lebensraumtypen befinden sich alle vollständig außerhalb des Geltungsbereichs.	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
9130 - Waldmeister-Buchenwälder	Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sind im Abstand von 6-30 m in räumlicher Nähe zum Untersuchungsgebiet vorhanden. Ein Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) befindet sich in ca. 250 m Entfernung. Der nächstgelegene Kalk-Magerrasen (LRT 6212) liegt in ca. 380 m Entfernung zum Plangebiet. Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan „Untertüllingen“ auf die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden FFH-Lebensraumtypen werden nicht prognostiziert.	
Im FFH-Gebiet Nr. 8311341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmingen“ sind folgende **Arten nach Anhang II** der FFH-Richtlinie vorhanden: (Datenquelle: MaP vom 18.08.2011)		
Kammmolch *(Triturus cristatus)* Gelbbauchunke *(Bombina variegata)* Grünes Besenmoos *(Dicranum viride)*	Die Lebensstätten des Grünen Besenmooses befinden sich in den Buchenwäldern ca. 230 m westlich außerhalb des Plangebiets. Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan „Untertüllingen“ auf die außerhalb des Geltungsbereichs liegende Lebensstätte des Grünen Besenmooses werden nicht prognostiziert. Die Lebensstätten von Gelbbauchunke und Kammolch befinden sich nicht in räumlicher Nähe zum Plangebiet, Beeinträchtigungen der beiden Arten können daher ausgeschlossen werden.	
Im SPA-Gebiet Nr. 8311441 „Tüllinger Berg und Gleusen“ sind folgende **Anhang I sowie Arten nach Art. 4 Abs. 2** der EU-Vogelschutzrichtlinie vorhanden: (Datenquelle: MaP vom 18.08.2011)		
Baumfalke (*Falco subbuteo*) Grauspecht (*Picus canus*) Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*) Orpheusspötter *(Hippolais polyglotta)* Neuntöter (*Lanius collurio*) Rotmilan *(Milvus milvus)* Schwarzmilan *(Milvus migrans)* Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Wendehals (*Jynx torquilla*) Zaunammer *(Emberiza cirlus)*	Die Lebensstätten von Baumfalke, Grauspecht, Rotmilan und Schwarzmilan umfassen den gesamten Teilbereich „Tüllinger Berg“ des o. g. Vogelschutzgebiets und befinden sich somit direkt angrenzend bzw. wie oben beschrieben kleinräumig auch innerhalb des Plangebiets. Die Lebensstätte des Wendehalses und der Zaunammer grenzen im Nordwesten direkt an den das Plangebiet bzw. überschneiden sich kleinräumig mit diesem. Im Nordwesten grenzt die Lebensstätte des Wendehalses ebenfalls direkt an das Plangebiet, die der Zaunammer befindet sich in ca. 50 m Entfernung. Wirkungen auf die genannten Arten, deren Lebensstätten sich kleinflächig mit dem Untersuchungsgebiet überschneiden, sind nicht zu prognostizieren. Die Planung für den Teilbereich A ermöglicht keine Bebauung, die über die bereits schon jetzt nach derzeitiger planungsrechtlicher Beurteilungsgrundlage (§ 34 BauGB) sowohl im Hin-blick auf die Nutzung	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
	als auch das Nutzungsmaß hinausgeht. Das Konzept sieht eine Beschränkung der zulässigen Bebauung auf Baufenster vor. Diese überschneiden sich nicht mit den Lebensstätten der genannten Arten. Im südlichen Teilbereich B gilt das bestehende Baurecht (Bebauungsplan Untertüllingen, südlicher Teil) unverändert, es sind daher ebenfalls keine Wirkungen auf die genannten Arten zu prognostizieren. Die Lebensstätte des Schwarzspechts befindet sich in den Buchenwäldern ca. 230 m westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Lebensstätte des Neuntöters befindet sich im Westen direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet, im Nordosten ca. 150 m entfernt. Die Lebensstätte des Mittelspechts befindet sich im Norden, Westen und Süden direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzend. Wirkungen auf die genannten Arten, deren Lebensstätten außerhalb, aber angrenzend an das Untersuchungsgebiet liegen, sind ebenfalls nicht gegeben, da keine über das rechtlich bereits im Bestand zulässige Maß hinausgehende Bebauung des Gebiets ermöglicht wird. Durch den Bebauungsplan werden zudem weder in Teil A noch in Teil B Nutzungen zugelassen, die bisher nicht bereits zulässig sind. Lebensstätten des Orpheusspötters befinden sich nicht am Tüllinger Berg und somit nicht in räumlicher Nähe zu dem Bebauungsplan ,eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
Keine über das derzeitige Maß hinaus zulässige Veränderungen geplant und deshalb keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren; s. o.				
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-		
6.1.2	Flächenumwandlung	-		
6.1.3	Nutzungsänderung	-		
6.1.4	Zerschneidung und Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-		
6.2	**betriebsbedingt**			
Keine über das derzeitige Maß hinaus zulässige Veränderungen geplant und deshalb keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren; s. o.				
6.2.1	stoffliche Emissionen	-		
6.2.2	akustische Veränderungen	-		
6.2.3	optische Wirkungen	-		
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-		
6.2.5	Gewässerausbau	-		
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-		
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-		
6.3	**baubedingt**			
Keine über das derzeitige Maß hinaus zulässige Veränderungen geplant und deshalb keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren; s. o.				
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.):	-		
6.3.2	Emissionen (Licht, Vibrationen, Schadstoffe, Optische Störungen, Scheuchwirkung, etc.)	-		
6.3.3	akustische Wirkungen	-		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	**mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

Da mit der Planung des Teilbereiches A sowie der Beibehaltung des bestehenden Baurechts im Teilbereich B KEINE Wirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der umliegenden Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind, sind Summationen aus anderen Projekten/Vorhaben nicht relevant.

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die Datengrundlage ist durch die vorhandenen Managementpläne zu den Schutzgebieten für die Vorprüfung ausreichend.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Planung des Teilbereiches A sowie der Beibehaltung des bestehenden Baurechts im Teilbereich B keine Wirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete ausgehen, da im Vergleich zum Bestand keine zusätzliche Bebauung oder zusätzliche Nutzungen zulässig werden.

Da von der vorliegenden Planung keine Wirkungen auf Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete ausgehen, ist nicht davon auszugehen, dass Summationswirkungen mit weiteren Planungen oder Maßnahmen auftreten können.

Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen aus Sicht der NATURA-2000-Richtlinien zu erwarten.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anlage: Lage des Untersuchungsgebietes

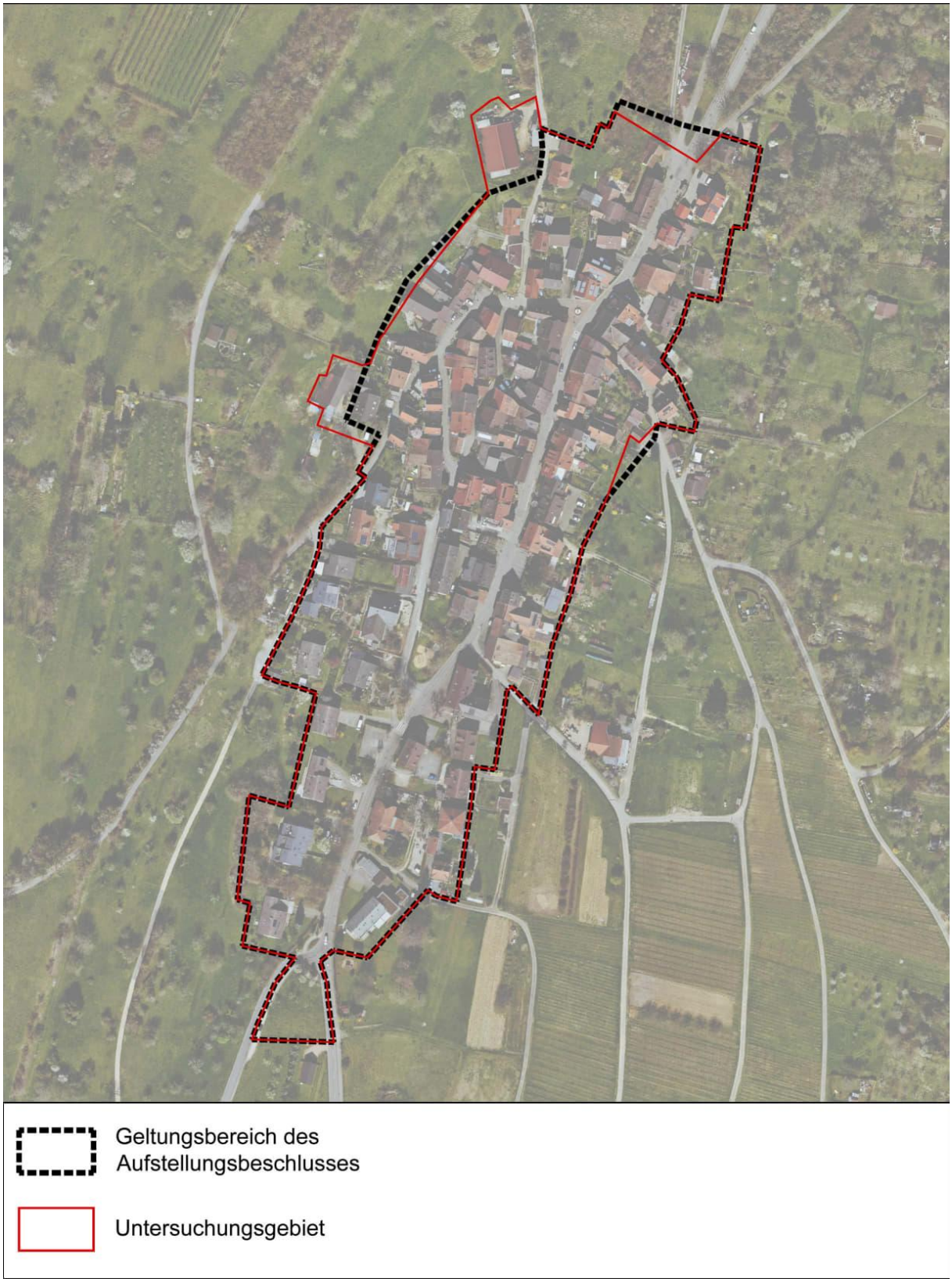

Abb. 1: Lage des Untersuchugnsgebiets

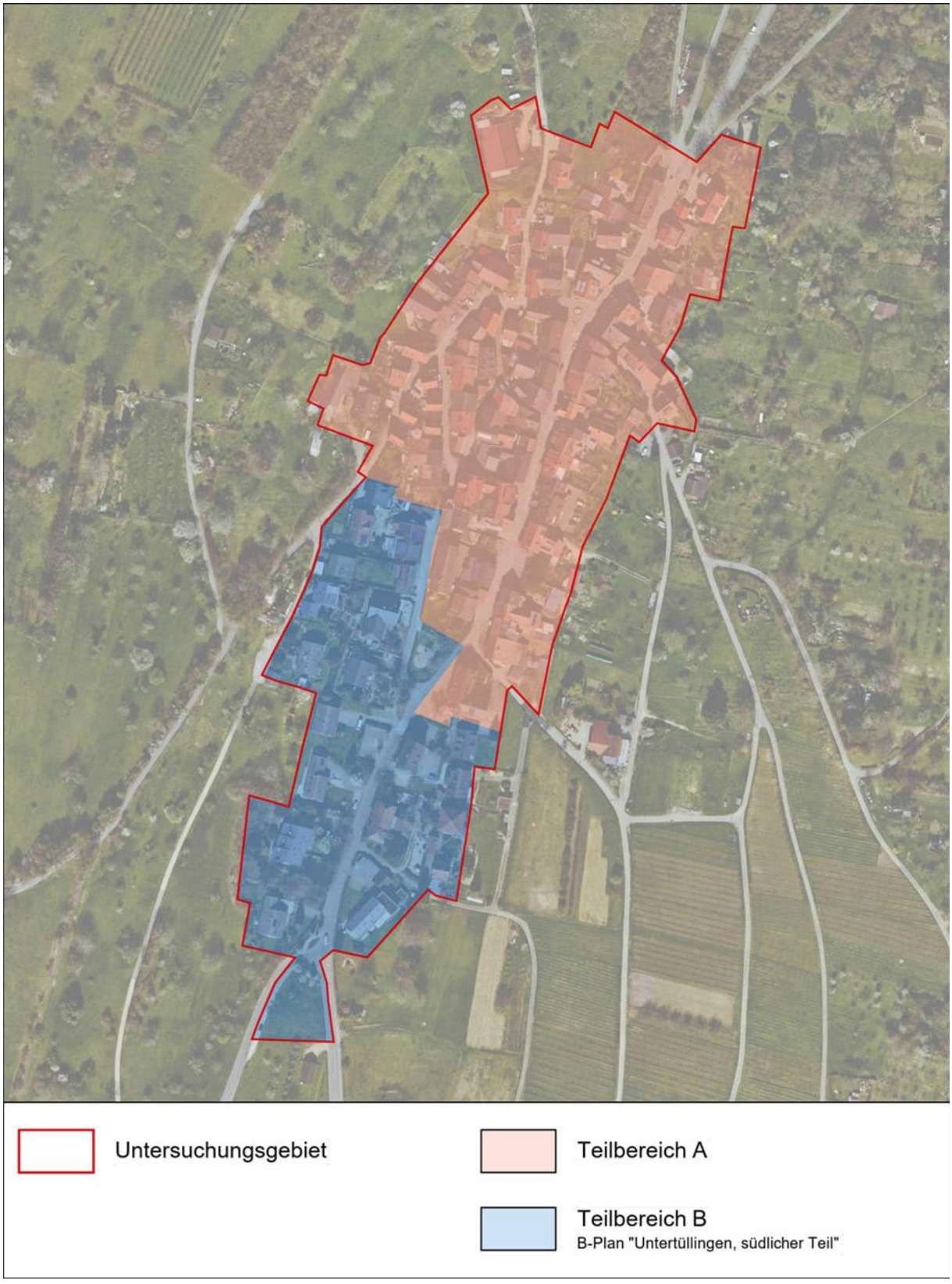

Abb. 2: Teilbereich A und B

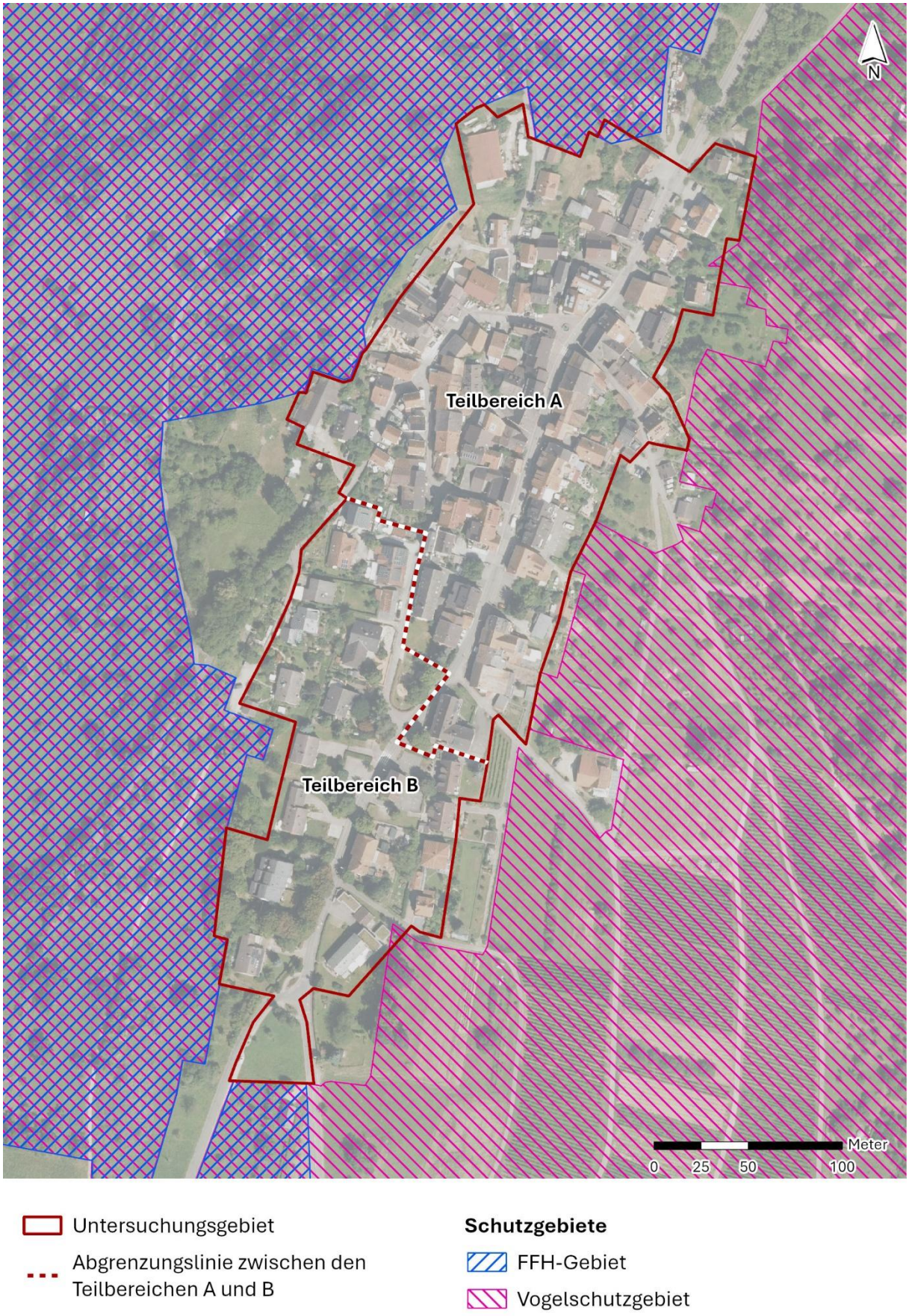

Abb. 3: Untersuchungsgebiet und Natura 2000 Gebiete